

# Teilnahmebedingungen und Hinweise für Schulungen

---

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Schulungen zwischen der evers Arbeitsschutz GmbH – im folgenden Dienst genannt – und seinem Auftraggeber. Entgegenstehende oder von den Teilnahmebedingungen des Dienstes abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Dienst hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Teilnahmebedingungen des Dienstes geltend auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2. Die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen gelten auch für alle künftigen Schulungen mit dem Auftraggeber.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Dienst und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Schulungsprogramm/Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 2.2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden werden nur durch die schriftliche Bestätigung des Dienstes verbindlich.
- 2.3. Der Dienst ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages sachverständiger Dritter zu bedienen.
- 2.4. Die Teilnehmerzahl der Schulungen ist begrenzt, um die Vermittlung der Schulungsinhalte zu gewährleisten.
- 2.5. Der Inhalt und die Durchführung der Schulung richten sich nach dem jeweiligen Schulungsprogramm, das Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 2.6. Der Dienst ist berechtigt, einzelne Schulungsinhalte aus fachlichen Gründen ohne Zustimmung des Auftraggebers abzuändern, soweit dadurch nicht der Kern der vereinbarten Schulung berührt wird.

## 3. Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung zur einer Schulung erfolgt schriftlich an die evers Arbeitsschutz GmbH auf dem beigefügten Formular.
- 3.2. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Anmeldebestätigung.

## 4. Teilnahmegebühren

- 4.1. Die jeweilige Teilnahmegebühr wird nach Anmeldung und Erhalt der Rechnung fällig.
- 4.2. Finden Schulungen auf Wunsch der Teilnehmer an einem Samstag statt, so wird ein Zuschlag von 25% auf die Nettoschulungsgebühr erhoben.
- 4.3. Finden Schulungen auf Wunsch der Teilnehmer an einem Sonntag statt, so wird ein Zuschlag von 50% auf die Nettoschulungsgebühr erhoben.
- 4.4. Kann ein Nachweis über die Zahlung bis zum Schulungstag nicht erbracht werden, so ist der Dienst berechtigt, die betroffene Person von der Teilnahme an der Schulung auszuschließen.
- 4.5. Das Teilnahmezertifikat erfolgt nur nach Rechnungsausgleich.

## 5. Vergütung – Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Vergütung des Dienstes wird mit Rechnungsstellung nach den nachstehenden vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig.
- 5.2. Die Umsatzsteuer ist nicht in der Vergütung des Dienstes eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen netto zu zahlen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4. Der Abzug von weiteren Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Außerdem ist der Dienst berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, Einstellung der Zahlungen oder wenn Umstände bekannt werden, die die

# Teilnahmebedingungen und Hinweise für Schulungen

---

Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, die Ausführung zukünftiger Leistungen bis zur Bezahlung zurückzustellen, Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Dienst anerkannt sind.

## 6. Absage

- 6.1. Der Dienst behält sich vor, Schulungen abzusagen, sofern eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder ein Referent nicht zur Verfügung steht. Weiterhin können bestimmte Schulungen durch Witterungseinflüsse kurzfristig nicht möglich sein. Sie erhalten in diesen Fällen eine kurzfristige Rückmeldung vom Dienst.
- 6.2. Bei kurzfristigen Absagen durch den Dienst bestehen ausschließlich Ansprüche auf die Rückgewähr der bereits gezahlten Teilnahmegebühren. Weitergehende Ansprüche gelten nicht.

## 7. Abmeldung

- 7.1. Eine Abmeldung durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen.
- 7.2. Liegt die Abmeldung mehr als 60 Tage vor dem Schulungsbeginn, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der gezahlten Teilnahmegebühr berechnet.
- 7.3. Erfolgt die Abmeldung später so wird keine Teilnahmegebühr erstattet.
- 7.4. Anerkannt wird für die Frist der Eingangsstempel des Dienstes.

## 8. Schweigepflicht und Beschäftigungsverbot

- 8.1 Der Dienst verpflichtet sich, über sämtliche interne betriebliche Angelegenheiten des Auftraggebers, von denen er in Ausführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht erstreckt sich im gleichen Umfange auch auf die mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter des Dienstes sowie ggf. hinzugezogener Dritter. Der Dienst wird diesen entsprechende Verpflichtungen auferlegen. Diese Pflichten bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

## 9. Urheberrechte

- 9.1 Der Dienst behält sich an Schulungsunterlagen und sonstigen erbrachten Leistungen, sei es in körperlicher oder unkörperlicher Art, die ihm hieran zustehenden Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Vervielfältigung, etc. von Unterlagen, Auszügen oder Teilen daraus behält sich der Dienst vor.

## 10. Haftung

- 10.1. Der Dienst ist um die Richtigkeit der zu übermittelnden Schulungsinhalte sowie Schulungsmaterialien stets in vollem Umfang bemüht. Gleichwohl kann dieses auch nicht immer garantiert werden. Eine Haftung für Schäden durch unzutreffende Inhalte und Empfehlungen, technische Ausfälle oder sonstige Unzulänglichkeiten ist ausgeschlossen.
- 10.2. Der Dienst haftet nur auf Schadensersatz im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 10.3. Der Dienst haftet nicht für Schäden, die durch Unfälle entstehen, und/oder Verlust bzw. Diebstahl der in den Räumlichkeiten des Dienstes eingebrachten Sachen, insbesondere Garderobe, Wertgegenstände, etc.

## 11. Aufbewahrung von Unterlagen des Auftraggebers

- 11.1 Die Aufbewahrungspflicht von Unterlagen durch den Dienst, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Vertragsleistung stehen, erlischt ein Jahr nach Beendigung der Schulung.
- 11.2 Die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Aufbewahrungsfristen gelten nicht, soweit die Aufbewahrungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

# Teilnahmebedingungen und Hinweise für Schulungen

---

## **12. Datenschutzhinweis**

- 12.1. Die evers Arbeitsschutz GmbH erhebt Daten über die Teilnehmer, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, eMail-Adresse, Firmenzugehörigkeit u. a. Dies dient zur Abwicklung der Anmeldung, Zusendung von Schulungsmaterial und ggf. der Ausstellung von Teilnehmerzertifikaten und der Leistungsabrechnung. Des Weiteren werden die Daten zur Bewerbung von Schulungsangeboten der evers Arbeitsschutz GmbH gespeichert und genutzt.
- 12.2. Die Daten des Teilnehmers werden nach einem Jahr gesperrt oder gelöscht, wenn kein weiteres Interesse an der Zusendung von Schulungsangeboten besteht und dies nicht mit gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen in Konflikt steht.
- 12.3. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, insofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist (z.B. Übergabe der Bankdaten an das Geldinstitut zur Abrechnung).
- 12.4. Der Teilnehmer hat das Recht auf nachträgliche Berichtigung, Auskunft oder Löschung der erhobenen Daten.

## **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 13.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Dienstes. Der Dienst ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber in jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienst und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Braunschweig, 17.05.2016